

Zur Arbeit mit Gerichtskritiken und Hinweisschreiben

Gerichtskritik und Hinweisschreiben (§19 GVG; §§19, 256 Abs. 2 StPO; §2 Abs. 4 ZPO) sind wirksame politisch-juristische Instrumente, mit denen die Gerichte u. a. den Kampf um die Verwirklichung der ökonomischen Strategie des X. Parteitagés der SED unterstützen können.

Über praktische Ergebnisse im Bezirk Leipzig hat A. S e i - del in NJ 1983, Heft 2, S. 74 f. berichtet. In den letzten Jahren hat sich sichtbar das Bemühen auch der Gerichte des Bezirks Neubrandenburg verstärkt, durch schwerpunktorientierte Arbeit mit diesen rechtlichen Mitteln auf die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel hinzuwirken.

Für diesen wachsenden Beitrag zur Aufdeckung und Beseitigung begünstigender Bedingungen für Straftaten und andere Rechtsverletzungen war bedeutsam, daß das Bezirksgericht in dieser Richtung ständig konkrete Orientierungen gab. Zur Gewährleistung und Förderung der qualifizierten Arbeit mit Gerichtskritiken und Hinweisschreiben als Bestandteil richterlicher Verantwortung wurden in Präsidiumssitzungen, Direktoren- und Fachrichtertagungen regelmäßig entsprechende Einschätzungen ausgewertet.

Durch eine solche unter anderem darauf konzentrierte Leitungstätigkeit wurde praktische Hilfe gegeben, bestehende Unklarheiten zu überwinden, und stärker darauf Einfluß genommen, in dem ökonomischen Schwerpunkt des Bezirks — dem Bereich Landwirtschaft — Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen Belangen zu sichern.

Es zeigt sich, daß ein hohes Niveau in der Arbeit mit Gerichtskritiken und Hinweisschreiben vor allem dadurch zu erreichen ist, daß die Richter bereits in die konzeptionelle Verfahrensvorbereitung entsprechende Überlegungen einbeziehen, die Direktoren der Kreisgerichte Maßnahmen der Wirksamkeit der Verfahren regelmäßig in Dienstbesprechungen auswerten, selbst mit gutem Beispiel vorangehen und die erreichten Ergebnisse auch im Zusammenhang mit der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im jeweiligen Territorium gesehen werden.

Eine wichtige Aufgabe erblicken wir ebenfalls darin, bei allen Gerichtskritiken und Hinweisen, die in Beziehung zur Verwirklichung der ökonomischen Aufgaben stehen, immer zu sichern, daß sie das Verständnis und damit zugleich die mögliche Unterstützung der Werktätigen im jeweiligen Bereich finden. Eine Reihe Gerichtskritiken und Hinweisschreiben, die in Strafverfahren erging, war auf die Verbesserung der Leitungstätigkeit zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit und hier vorrangig auf den zuverlässigen Schutz des sozialistischen Eigentums gerichtet. Veranlassung zur Kritik waren u. a. auch Gesetzesverstöße Verantwortlicher der Betriebe bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten gegenüber Werktätigen, die auf Bewährung verurteilt wurden.

Die Mehrzahl der gerichtlichen Maßnahmen beschränkt sich nicht darauf, die festgestellten Gesetzesverletzungen und andere Mängel fundiert und begründet zu rügen sowie die sie begünstigenden Umstände aufzuzeigen, die hauptsächlich auf unzureichende Arbeit in der Leitung zurückzuführen sind, sondern gibt eine konstruktive Hilfe, wie in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Werktätigen dauerhafte Veränderungen zu erzielen sind.

Dem wurde auf vielfältige Weise entsprochen. Nicht wenige Adressaten haben in ihrem Verantwortungsbereich im Ergebnis kollektiver Beratungen z. B. dafür gesorgt, daß die betrieblichen Ordnungen besser den Erfordernissen des Schutzes der Landtechnik und der Viehproduktion entsprechen und klare Verantwortlichkeiten gegeben sind, um in hohem Maße Ordnung und Sicherheit im Umgang mit dem sozialistischen Eigentum zu gewährleisten.

Eingefügt in diese vorbeugende Arbeit hat das Bezirksgericht begonnen, darauf Einfluß zu nehmen, daß typische oder verallgemeinerungswürdige Sachverhalte, die Gegenstand einer Gerichtskritik waren, allen im Bezirk erscheinenden Be-

triebszeitungen zur Kenntnis gebracht werden, damit sie daraus Nutzen für die vorbeugende Arbeit im eigenen Bereich erschließen können.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts dominieren Gerichtskritiken und Hinweisschreiben, die auf die volle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit sowie die gesetzlich richtige Handhabung der disziplinarischen Verantwortlichkeit orientieren. In Fällen, in denen die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit versäumt wurde, wird nicht nur Kritik geübt, sondern gleichzeitig ein entsprechender Hinweis an den Staatsanwalt gegeben, damit er gemäß § 32 StAG prüfen kann, ob seinerseits ein entsprechendes Verlangen geboten ist.

Unsere analytischen Ergebnisse zeigten, daß u. a. im Bereich Landwirtschaft bei der Auflösung von Arbeitsrechtsverhältnissen nicht immer alle dem Schutz des Werktätigen dienenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet wurden. In diesen Fällen gestalteten wir die Gerichtskritik oder ggf. das Hinweisschreiben so, daß gleichzeitig alle z. B. bei einer fristlosen Entlassung zu beachtenden Voraussetzungen bzw. die diesbezüglich in Genossenschaften bestehende Verbindung arbeits- und LPG-rechtlicher Bestimmungen erläutert wurden. Festgestellte Parallelen zwischen einigen fehlerhaften fristlosen Entlassungen und ungesetzlicher Arbeitsweise bei bestehender Arbeitsplatzbindung veranlaßten mehrere Kreisgerichte dazu, Arbeitsgespräche mit Verantwortlichen aus Betrieben und LPGs zu führen, an denen sich von den Räten der Kreise in der Regel das Amt für Arbeit, die Abteilungen für Inneres und Landwirtschaft und Vertreter des Kreisvorstandes des FDGB beteiligten. Ausgehend von der jeweiligen spezifischen Verantwortlichkeit, legten die Organe und Teilnehmer Maßnahmen im Interesse der Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens fest, die sich inzwischen bewähren.

Bei der Analyse, die die Arbeit mit Gerichtskritiken und Hinweisschreiben auf allen Rechtsgebieten umfaßte — hier konnte nur auf die wichtigsten Ergebnisse und Aufgaben hingewiesen werden —, ließen wir uns von zwei Aspekten leiten: Zum einen ging es darum, jede der vorliegenden Maßnahmen zu bewerten und aus der Summe Verallgemeinerungen zu formulieren; zum anderen war es unser Anliegen, aus den sich darstellenden Schwerpunkten Aufgaben für die weitere Tätigkeit der Gerichte abzuleiten. Das ist auf Grund des Charakters einer bezirklichen Analyse möglich, weil sie — klarer als die eines Kreisgerichts — Entwicklungsrichtungen und Tendenzen aufzeigen kann. Wir kamen so zu der Feststellung, daß die Zunahme von Arbeitsrechtsverhältnissen in der Landwirtschaft verlangt, in diesem Bereich bessere Kenntnisse über das Arbeitsrecht zu vermitteln. Wir leiteten daraus u. a. ab, in Zusammenarbeit mit dem FDGB verstärkt Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten des Arbeits- und des LPG-Rechts zu leisten. Andererseits erfordert die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Verfahren LPG-rechtlichen Inhalts, Maßnahmen zu ergreifen, die das Wissen der Richter auf dem Gebiet des LPG-Rechts erweitern, um gegen Rechtsverletzungen, Mängel und Unzulänglichkeiten, die in den bei Gericht behandelten Verfahren erkennbar werden, noch prinzipieller vorzugehen.

Im Interesse einer hohen Effektivität gerichtlicher Maßnahmen ist in der Analyse festgelegt worden, daß jedes Kreisgericht zweimal jährlich die Arbeit mit Gerichtskritiken und Hinweisschreiben einschätzt, sich in jedem Fall um die Beantwortung der Gerichtskritik durch den Adressaten sorgt und die Kreisgerichte die festgestellten Gesetzesverletzungen sowie begünstigenden Umstände in der Öffentlichkeitsarbeit verwerten. Gewonnene Erkenntnisse sind im Wege der Zusammenarbeit dem FDGB, dem Amt für Arbeit und der Abteilung Landwirtschaft zu übermitteln, damit sie noch besser in die Lage versetzt werden, ihrer besonderen Verantwortung bei notwendigen Veränderungen gerecht zu werden.

RENATE REICHEL,
Richterinspekteur am Bezirksgericht Neurauenburg